

Prüfstelle für jugendgefährdende Medien: Gerichtsverfahren im 4. Quartal 2022

Künstler scheitert mit Verfassungsbeschwerde gegen Indizierung eines Musikalbums

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde gegen die Indizierung eines „Gangsta-Rap“-Albums nicht zur Entscheidung angenommen. Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) wertet diesen Beschluss als Bestätigung der differenzierten Grundrechteabwägung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei Indizierungsverfahren.

Indizierung

Das „Gangsta-Rap“-Album wurde durch das 12er-Gremium der damaligen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) im April 2015 indiziert. Ausschlaggebend für die Indizierung waren sämtliche auf dem Album befindlichen Titel. Nach Einschätzung des Gremiums wirkten die Texte verrohend und verherrlichten einen kriminellen Lebensstil. Zudem enthielten die Texte Aussagen, die Frauen und Homosexuelle diskriminieren. Die Texte seien geeignet, jedenfalls solche Kinder und Jugendlichen sozialetisch zu desorientieren, die in einem vorbelasteten Umfeld aufwachsen. Es bestünde das Risiko, dass in diesem Sinne gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche das dargestellte Diskriminierungsgebaren und den propagierten Lebensstil als vorbildhaft ansähen. Auch unter Berücksichtigung der für das Genre typischen künstlerischen Stilmittel komme dem Album ein Kunstgehalt zu, der nicht maßgeblich über einen reinen Unterhaltungswert hinausgehe. Im Ergebnis müssten daher die Belange der Kunst hinter den Belangen des Jugendschutzes zurückstehen.

Gerichtsverfahren

Gegen die Indizierung ersuchte der Künstler Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten. Nachdem seine Klage in der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht Köln erfolglos geblieben war, hatte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) die Indizierungsentscheidung aufgehoben. Die Indizierung sei rechtswidrig, weil die BPjM es im Verwaltungsverfahren versäumt habe, die Künstler, die neben dem Kläger an dem Album mitgewirkt hätten, anzuhören. Daher sei das Gewicht der Kunstfreiheit nur unzulänglich ermittelt worden. Nach Auffassung der Kammer habe die BPjM in Bezug auf die Vorrangentscheidung zwischen Jugendschutz und Kunstfreiheit einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum. Eine Korrektur des Anhörungsdefizits durch das Verwaltungsgericht im gerichtlichen Verfahren habe daher nicht erfolgen können.

Die BPjM reichte daraufhin erfolgreich Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ein. Das BVerwG traf im Oktober 2019 eine Grundsatzentscheidung zum Beurteilungsspielraum und zu maßgeblichen Kriterien der Gestaltung von Indizierungsverfahren und bestätigte die im Jahr 2015 vorgenommene Indizierung des Musikalbums. Die Auffassung des OVG NRW, dem 12er-Gremium der BPjM stehe bei der Entscheidung über die Indizierung von Kunstwerken ein gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum für die Entscheidung über den Vorrang von Jugendschutz oder Kunstfreiheit zu, sei mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar. Verwaltungsgerichte hätten die Indizierungsentscheidungen des 12er-Gremiums in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht uneingeschränkt nachzuprüfen. Eine Aufhebung der Indizierung könne nicht darauf gestützt werden, dass Aufklärungsmaßnahmen zu Unrecht unterblieben seien. Vielmehr müs-

sen die Verwaltungsgerichte die aus ihrer Sicht zu Unrecht unterbliebenen Aufklärungsmaßnahmen selbst vornehmen. Hierzu gehöre auch die Ermittlung sämtlicher Kunstschaffenden.

Verfassungsbeschwerde

Der Künstler legte Verfassungsbeschwerde gegen die Indizierungsentscheidung und die Entscheidung des BVerwG ein und rügte vornehmlich eine Verletzung seiner Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Die mit der Indizierung verbundenen Eingriffe in den Wirkbereich seiner Kunstfreiheit seien nicht gerechtfertigt, weil die angegriffene Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhten, das zudem in verfassungswidriger Weise angewandt worden sei.

Die Vorschriften der §§ 15 und 18 JuSchG zum Indizierungsverfahren seien insbesondere vor dem Hintergrund des heute typischen Rezipientenverhaltens materiell nicht mehr verfassungsgemäß, da sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genügten. Darüber hinaus verletzen die angegriffenen Entscheidungen auch in ihrer konkreten Anwendung von § 18 JuSchG die Kunstfreiheit. Die BPjM habe nicht alle für die Abwägung von Kunstfreiheit und Jugendschutz erforderlichen Belange ermittelt und gewichtet. Das BVerwG habe die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 JuSchG bejaht, ohne die von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gebotene Gesamtabwägung vorzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat nun im Dezember 2022 mitgeteilt, die Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen zu haben. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die §§ 15, 18 JuSchG verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen könnten. Auch eine Verletzung der Kunstfreiheit des Musikers ergebe sich nicht aus den angegriffenen Entscheidungen der BPjM und des BVerwG.

Die Indizierung, so das BVerfG, stelle einen schwerwiegenden Eingriff in den Wirkungsbereich der Kunstfreiheit des Beschwerdeführers dar. Sie bleibe jedoch in ihren Rechtsfolgen in der Eingriffsintensität hinter einem umfassenden Verbot, das Kunstwerk jeglichen Dritten – also auch erwachsenen Personen – gegenüber öffentlich zu machen oder zu verbreiten, zurück. Das Argument, das aktuelle Indizierungsverfahren sei aufgrund eines veränderten Musiknutzungsverhaltens über das Internet nicht mehr geeignet, den Jugendschutz umfassend zu gewährleisten, reiche nicht aus, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Für die Verhältnismäßigkeit komme es nicht auf die Frage der besten Eignung der Gewährleistung eines umfassenden Jugendschutzes an,

sondern lediglich auf die Förderung des legitimen Zwecks des Jugendschutzes durch die Indizierung. Für die Angemessenheit eines Indizierungsverfahrens spreche zudem, dass ein Künstler oder eine Künstlerin auch die Möglichkeit habe, Titel die nicht jugendgefährdend sind, einzeln zu veröffentlichen und über Musikstreamingdienste im Internet ohne Altersverifizierung anzubieten.

Auch die angegriffene fachgerichtliche Entscheidung des BVerwG sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das BVerwG habe die Entscheidung der BPjM entsprechend umfassend überprüft und dabei die berührten Grundrechte hinreichend berücksichtigt. Der Jugendschutz genieße Verfassungsrang. Das BVerfG betont in diesem Zusammenhang erneut das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verbrieft elterliche Erziehungsrecht und das Recht der Kinder und Jugendlichen aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit, und ihres Anspruchs auf Schutz und Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln zu können. Die Kunstfreiheit und der Jugendschutz müssen im Einzelfall miteinander in Ausgleich gebracht werden. Keinem der Rechtsgüter komme von vornherein Vorrang gegenüber dem anderen zu. Bei einer Kollision könne die von der Verfassung geforderte Konkordanz indes nicht allein auf der Grundlage werkgerechter Interpretation erreicht werden. Es seien zudem insbesondere die Wirkungen auch auf der realen Ebene zu berücksichtigen. Eine werkgerechte Interpretation des indizierten Tonträgers sei sowohl von der BPjM als auch vom BVerwG vorgenommen worden. Die angegriffenen Entscheidungen stützten sich zudem hinsichtlich realer Auswirkungen auf Erkenntnisse dazu, dass Kinder und Jugendliche den Wortlaut der Texte ernst nehmen und die besungenen Worte und Taten adaptieren könnten.